

# Satzung

## des Musikvereins Gurtweil e.V.

### § 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein trägt den Namen „Musikverein Gurtweil e.V.“, wurde im Jahre 1872 gegründet und hat seinen Sitz in Waldshut-Tiengen, Ortsteil Gurtweil.

Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Waldshut eingetragen.

### § 2 Zweck des Vereins

- a. Der Verein dient gemeinnützigen Zwecken. Er will die Volksmusik in der Gemeinschaft pflegen und fördern, den kirchlichen und weltlichen Festen den musikalischen Rahmen geben; er will darüber hinaus auch der Geselligkeit innerhalb der Gemeinde dienen.
- b. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- c. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- d. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3 Mitgliedschaft

#### a. Aktive Mitglieder

Aktives Mitglied kann jede Person ab dem 16. Lebensjahr werden, die ein Musikinstrument beherrscht und diese Satzung sowie die Geschäftsordnung des Vereins anerkennt. Über die Aufnahme eines Aktiven Mitgliedes entscheidet der Dirigent zusammen mit dem Gesamtvorstand.

Jedes Aktive Mitglied ist verpflichtet, an den durch den Dirigenten festgesetzten Proben und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Für seine Mitwirkung erhält das Aktive Mitglied keine Entschädigung. Das Aktive Mitglied ist von der Zahlung eines Vereinsbeitrages befreit.

#### b. Jungmusiker

Jungmusiker werden mit Beginn der musikalischen Ausbildung als Mitglieder im Musikverein aufgenommen.

c. Passive Mitglieder

Passives Mitglied kann jede Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat. Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand. Jedes Passive Mitglied ist zur Zahlung eines Vereinsbeitrages verpflichtet. Die Höhe dieses Beitrages wird durch die Generalversammlung bestimmt.

d. Ehrenmitglieder

Zum Ehrenmitglied des Vereins kann ernannt werden:

1. Wer mindestens 25 Jahre als Aktives Mitglied im Verein tätig war.
2. Wer sich durch besondere Leistungen gegenüber dem Verein verdient gemacht hat.

Über die Ernennung entscheidet der Gesamtvorstand.

**§ 4 Beurlaubung, Austritt und Ausschluss**

- a. Ein Aktives Mitglied kann auf Antrag beurlaubt werden. Der Antrag muss schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Die Beurlaubung ist zeitlich beschränkt und entbindet für diese Zeit von konkret zu benennenden Pflichten (z.B. regelmäßiger Probenbesuch). Allen anderen Verpflichtungen ist weiter uneingeschränkt nachzukommen.
- b. Der Austritt eines Mitgliedes muss dem Vorstand schriftlich angezeigt werden.
- c. Ausgeschlossen werden kann durch den Beschluss des Gesamtvorstandes:
  1. Wer das Ansehen des Vereins schädigt oder seinen Interessen zuwider handelt.
  2. Wer die mit dieser Satzung eingegangenen Verpflichtungen nicht einhält.

**§ 5 Organisation und Verwaltung**

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Die Leitung des Vereins erfolgt durch den Gesamtvorstand. Dieser besteht aus

- dem Vorsitzenden
- den zwei (2) stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Protokollführer
- dem Kassier
- dem Schriftführer
- dem Leiter für Öffentlichkeitsarbeit
- dem Festwirt und
- den zwei (2) Beisitzern

Der Gesamtvorstand ist mit einfacher Stimmenmehrheit beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Gremiumsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der Gesamtvorstand wird an der Generalversammlung für zwei Jahre gewählt. Er behält sein Amt, bis sein Nachfolger durch die Generalversammlung gewählt wurde.

Der Vorsitzende und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden führen die rechtsverbindlichen Unterschriften des Vereins und vertreten ihn gegenüber den Mitgliedern, sowie nach Außen. Jeder ist einzeln zeichnungsberechtigt.

Die besonderen Pflichten und Befugnisse der Mitglieder sind in der Geschäftsordnung des Vereins besonders geregelt. Diese ist nicht Bestandteil der Satzung.

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht von dem Vorsitzenden oder eines anderen Vereinsorgans zu besorgen sind, durch die Beschlussfassung in einer Versammlung der Mitglieder (Generalversammlung) geordnet.

Zur Gültigkeit des Beschlusses ist erforderlich, dass der Gegenstand bei der Beratung bezeichnet wird.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

Jedes Aktive Mitglied ist mit einer Stimme stimmberechtigt. Ebenso die Mitglieder des Gesamtvorstandes. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die Generalversammlung soll nach Möglichkeit in den ersten Wochen eines jeden Jahres durchgeführt werden. Sie muss den Mitgliedern mindestens 10 Tage vorher durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Ortschaft Gurtweil oder bei Nichterscheinen desselben im amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Waldshut-Tiengen angezeigt werden.

Zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung tritt der Verein zusammen, wenn es der Vorsitzende nach Anhören des Gesamtvorstandes für angemessen erachtet.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden nur durch den Protokollführer erfasst und unterschrieben.

**§ 7 Besondere Bestimmungen**

Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Gesamtvorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

Die Wahl des Dirigenten wird von den Aktiven Mitgliedern zusammen mit dem Gesamtvorstand getroffen.

Der Verein soll im Laufe eines Geschäftsjahres mindestens ein öffentliches Konzert durchführen. Soweit es die Kassenlage des Vereins erfordert, kann der Gesamtvorstand die Durchführung geeigneter Veranstaltungen beschließen.

**§ 8 Änderung der Satzung**

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Generalversammlung beschlossen werden. Mindestens zwei Drittel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder müssen dafür stimmen. Der Antrag auf Änderung muss zuvor in der Tagesordnung mitgeteilt werden.

**§ 9 Auflösung des Vereins**

Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist eine drei Viertel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Das Vereinsvermögen wird nach Auflösung des Vereins der Stadt Waldshut-Tiengen zur Aufbewahrung übergeben.

Waldshut-Tiengen, den 24. Januar 2009

Berthold Genswein, Vorsitzender